

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 28.09.2020

Beginn: 19:00 Uhr Ende 21:15 Uhr

Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit

Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Dorferneuerungsmaßnahme; Information zur Auftaktveranstaltung im Oktober 2020
- 2 Geplanter Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot ab dem 2025
- 3 Verschiedenes Mitteilungen Anfragen
- 3.1 Seniorenarbeit; Einrichtung eines/r Seniorenbeauftragten oder/und einer Seniorenvertretung
- "Gerechte" Abwassergebühren; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag September 2020

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Laudenbacher, Mark

Müller, Christine

Reinlein, Jochen

Schwab, Reinhold

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Öchslen, Sandra zu TOP 1 öT

Reußner, Elisabeth zu TOP 1 öT

Presse

Pscheidl, Ernst im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Krüger, Elke entschuldigt

Schmitt, Kai Uwe entschuldigt

Traub, Rolf entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 17.08.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Dorferneuerungsmaßnahme; Information zur Auftaktveranstaltung im Oktober 2020

Sachverhalt:

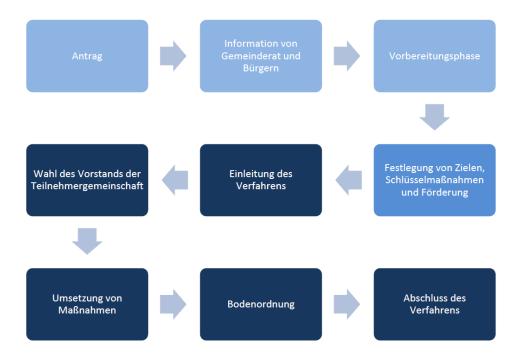
Das Auftaktseminar in Klosterlangheim vom 11. bis 12.09.2020 war mit 14 Teilnehmern (12 aus dem Gemeindeteil Holzkirchen und 2 aus dem Gemeindeteil Wüstenzell) nominell gut besucht, wobei die Teilnehmerausgewogenheit zwischen beiden Gemeindeteilen nicht gegeben war. Die erarbeiteten Ergebnisse sowie das weitere Vorgehen wird den Ortsbürgern in zwei Informationsveranstaltungen (26.10.2020 und 30.10.2020 jeweils ab 19:00 Uhr) erläutert. Die Teilnehmer des Auftaktseminars gestalten hierbei die Ergebnispräsentation unter Anleitung des Planungsbüros und einem Vertreter des ALE nach Maßgabe einer Vorbesprechung am 16.10.2020.

Um dem Informationsbedarf des Gemeinderates Rechnung zu tragen, sind zur heutigen Sitzung Frau Elisabeth Reußner vom ALE und Frau Sandra Öchslen vom Planungsbüro Klärle GmbH eingeladen worden, welche anhand von Präsentation die Mitglieder des Gemeinderates über den Ablauf der Dorferneuerung detailliert informieren.

Frau Reußner stellt die allgemeinen Ziele der Dorferneuerung vor. Durch die Dorferneuerung sollen die Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere agrarstrukturellen Verhältnisse und ortsplanerisch unbefriedigende Zustände, sollen verbessert werden. Sie soll außerdem

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessern,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur und den heimatlichen Lebensraum vertiefen.
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume verstärken.
- die Innenentwicklung der Dörfer fördern,
- den eigenständigen Charakter ländlicher Siedlungen und Kulturlandschaften erhalten

Das Dorferneuerungsverfahren läuft wie folgt ab:



Die Träger der Dorferneuerung sind die Teilnehmergemeinschaft, die Bürger und die Gemeinde gemeinsam. Grundlage für die Höhe der Förderung ist die Finanzkraft der Gemeinde. Die Förderung beträgt (bei privaten und öffentlichen Maßnahmen) max. 50 Prozent der **förderfähigen** Gesamtkosten. Die Gemeinde erhält ggf. einen "ILE-Bonus" i.H.v. zusätzlichen 10 Prozent, für Maßnahmen, die der Umsetzung des ILEK dienen. Nicht förderfähig sind Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000,00 Euro. Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie mit den Inhalten des Dorferneuerungsplans im Einklang stehen.

Im Einzelnen stellen sich die Fördermöglichkeiten wie folgt dar:

Vorbereitung und Begleitung bis zu 70 %

Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe, Öffentlichkeitsarbeit

Planungen und Konzepte zur Dorfentwicklung bis zu 70 %

Konzepte, Planungen und Dokumentationen

Beratungen bis zu 70%

Begleitende Beratung, gutachterliche Unterstützung

Straßen und Wege bis zu 60 %

- dorf- und bedarfsgerecht
- keine erstmalige Erschließungsmaßnahmen im Sinn von § 127 BauGB
- keine Förderung von Maßnahmen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken, nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind

Ökologische Maßnahmen (mit Hochwasserschutz) bis zu 60 %

Renaturierung von Gewässern, Anlage von naturnahen Dorfweihern, Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich

Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung

- von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt
- von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie
- der grünordnerischen Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft

Bedarfsgerechte Ausstattung bis zu 60 %

Schaffung und Entwicklung von

Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen vom 28.09.2020

- dorfgerechten Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung
- dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich ihrer zugehörigen Ausstattung
- kleineren öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung

Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen

Öffentliche Einrichtungen bis zu 60%

Schaffung von dorfgerechten öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Baukultur; max. 300.000 € pro Objekt

Ländlich-dörfliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich) bis zu 60 %

Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- Gebäuden für gemeindliche und gemeinschaftliche Zwecke
- ortsplanerische, kulturhistorische oder denkmalpflegerischen besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden

max. 300.000 € pro Objekt

Boden und Gebäudemanagement bis zu 60 %; max. 200.000 €

Erwerb von Gebäuden zur Umnutzung oder zum Abbruch im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstiger Maßnahmen der Dorferneuerung

Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung

Sonstige Aufwendungen bis zu 60 %

durch Baumaßnahmen oder durch die Bodenordnung veranlasste Maßnahmen, Ausgleiche und Entschädigungen im privaten Bereich

Aufwendungen für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung

Alle Bürger können staatliche Förderung für die Erhaltung und Gestaltung ihrer dörflichen Bausubstanz erhalten. Bei Bauvorhaben im Ort gibt es im Rahmen der Förderprüfung bei den privaten Förderanträgen gestalterische, bauliche und denkmalpflegerische Hinweise und Empfehlungen.

Die Fördermöglichkeiten im nichtöffentlichen Bereich stellen sich wie folgt dar:

Ländlich-dörfliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)

dorfgerechte Um-, An-und Ausbaumaßnahmen sowie Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäude bei dorfgerechten Ersatz- und Neubauten nur in Ausnahmefällen zur gestalterischen Anpassung ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvolle Gebäude bis zu 35 % höchstens 50.000 € je Gebäude bis zu 60 % höchstens 80.000 € je Gebäude

bei besonderen Aufwendungen für energetische Maßnahmen ist die Erhöhung des Förderbetrags um bis zu 10.000 € möglich.

Vorbereichs- und Hofraumgestaltung (nichtöffentlicher Bereich) dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen bis zu 30 %, max. 15.000 € je Anwesen

Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich)

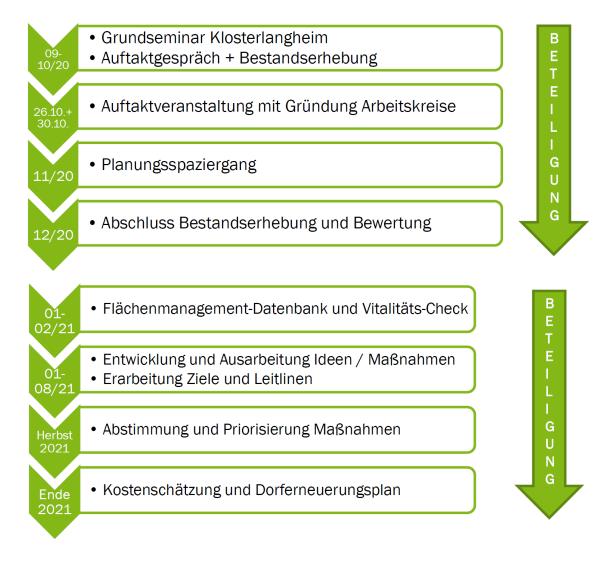
Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

bis zu 45 %, max. 200.000 € je Anwesen

Abschließend stellt Frau Reußner fest, dass der zu erarbeitende Dorferneuerungsplan eine informelle Planung zur Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse in Holzkirchen und Wüstenzell darstellt, welcher die Förderung von Maßnahmen im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich ermöglicht. Die Umsetzung des Planes erfordert ein Zusammenwirken von Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde mit den Bürgerinnen und Bürgern bei der Umsetzung der Maßnahmen. Der nächste Schritt ist die Auftaktveranstaltung zur Dorferneuerung mit Gründung der Arbeitskreise. Hierbei wird die Gemeinde vom Planungsbüro Klärle GmbH unterstützt.

- - -

Im unmittelbaren Anschluss an den Vortrag von Frau Reußner stellt Frau Öchslen vom Planungsbüro Klärle GmbH den Ablauf und den Zeitplan der Vorbereitungsplanung vor. Die Kostenschätzung und der Dorferneuerungsplan sollen bis Ende des Jahres 2021 aufgestellt werden. Die hierfür erforderlichen Schritte sind wie folgt geplant:



Abschließend bedankt sich der Vorsitzenden bei den beiden Referentinnen für die Sachvorträge und die Beantwortung der Fragen im Rahmen der Sachdiskussion.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2 Geplanter Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot ab dem 2025

Sachverhalt:

Um die Kinderbetreuung für Familien mit den unterschiedlichsten Bedarfen zu gewährleisten, gibt es in Bayern vielfältige Angebote. Die verschiedenen Einrichtungsarten unterscheiden sich in Bezug auf die Altersgruppe, an die sich ihr Angebot überwiegend richtet.

Kinderkrippen

Unterstützung für Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren.

Kindergärten

Kindergärten gehören zum Elementarbereich des Bildungswesens. Es besteht keine Kindergartenpflicht. Kindergärten sind außerschulische Bildungseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet.

Häuser für Kinder

Die Träger von Einrichtungen kombinieren Kinderkrippen, Kindergärten oder Horte unter einem Dach. Hierbei handelt es sich um Häuser für Kinder, deren Betreuungsangebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Horte

Der Hort ist eine familienergänzende und -unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder: Als ein Angebot der Tagesbetreuung von Schulkindern hat der Hort einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Entwicklungsförderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Richtschnur hat. Die ganzheitliche Förderung von Schulkindern setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien und eine enge Kooperation mit der Schule voraus.

Ganztagsschule und Hort

Für Schulkinder in Bayern bestehen vielfältige Möglichkeiten einer ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Schulische Angebote:

- einfache Mittagsbetreuung
- verlängerte Mittagsbetreuung
- offene Ganztagsschule
- gebundene Ganztagsschule

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe:

- Horte
- Häuser für Kinder
- altersgeöffnete Kindergärten
- Tagespflege

Kombination von schulischen Angeboten und Hort

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, schulische Ganztagsangebote und den Besuch eines Horts zu kombinieren. Dies bietet sich insbesondere in den Fällen an, in denen über die durch die Schule abgedeckten Zeiten hinaus weiterer Betreuungsbedarf besteht, so z.B. am Spätnachmittag, am Freitag und in Ferienzeiten. Ist eine reine Ferienbetreuung gewünscht, und überschreitet die Zahl der Besuchstage des Kindes im Hort 15 Betriebstage im Jahr, so kann der Hort hierfür eine Förderung nach dem BayKiBiG erhalten.

- - -

Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 – 2023 haben CSU und Freie Wähler die Absicht erklärt, in den nächsten fünf Jahren 2.000 zusätzliche Tagespflegepersonen zu finanzieren, um u.a. auch eine bessere Betreuung in den Ferien zu ermöglichen. Die Koalitionspartner wollen gemeinsam mit den Kommunen hier neue Wege gehen.

Der für Bildung und Soziales zuständige Referent beim Bayerischen Gemeindetag, Herr Gerhard Dix, geht davon aus, dass in den kommenden Jahren ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung eingeführt werden wird.

Der Schulverband Helmstadt hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2018 festgestellt, dass er für die Einrichtung eines Ferienbetreuungsangebotes zwar **nicht** zuständig sein wird, das Verbandschulgebäude jedoch als Standort für ein evtl. gemeinsames Ferienbetreuungsangebot der Schulverbandsmitgliedsgemeinden sicherlich geeignet wäre. Im Rahmen der Sachdiskussion wurde festgestellt, dass insbesondere die Beförderung der Kinder, die ein evtl. vom Schulverband getragenes Ferienbetreuungsangebot nutzen würden, eine logistische und zusätzliche finanzielle Herausforderung darstellen würde. Neben den Kosten für das Ferienbetreuungsangebot, wären von den Eltern noch die Kosten für die Beförderung zu tragen. Zu prüfen wäre, ob ggf. z.B. durch die Gründung eines Trägervereins für Ferienbetreuungsangebote eine Förderung nach BayKiBiG in Anspruch genommen werden kann.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung abschließend festgestellt, eine gemeinsame Lösung als Ziel für einen evtl. kommenden Rechtsanspruch auf ein Ferienbetreuungsangebot im Auge zu behalten. Zu gegebener Zeit sollen deshalb hierzu weitere Beratungen und Beschlussfassungen im Gremium erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 3.1 Seniorenarbeit; Einrichtung eines/r Seniorenbeauftragten oder/und einer Seniorenvertretung

Sachverhalt:

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2020 wurde unter TOP 9. Frau Siglinde Laudenbacher für den Gemeindeteil Wüstenzell zur Seniorenbeauftragten benannt.

Am 11.09.2020 ist Frau Siglinde Laudenbacher von diesem Amt zurückgetreten.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3.2	"Gerechte" Abwassergebühren; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeinde-
	tag September 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe September 2020, wurde der Artikel "Gerechte Abwassergebühren" von Frau Jennifer Hölzlwimmer (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Daniel Bachmann Vorsitzender Ralf Büttner Schriftführer